

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 100 (Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

§ 72 Abs. 2 (geändert)

² Die Mitglieder des Regierungsrates können nicht gleichzeitig der Bundesversammlung angehören.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.
2. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Verfassungsänderung.